

**Auszug aus dem Gesetz zur Neuregelung des
Waffenrechts**
(WaffRNeuRegG)
vom 11. Oktober 2002

§ 12

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

(1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - b) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - c) vorübergehend nur zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt;
- ...
 3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und so lange er
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumpflege Waffen tragenden Vereinigung
 - ...

den Besitz über die Waffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf.
- ...
5. auf einer Schießstätte (§27) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt;
6. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition bedarf nicht, wer

1. diese unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt;
2. unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 zum sofortigen Verbrauch auf dieser Schießstätte erwirbt;
3. auf einer Reise in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes nach § 32 berechtigt mitnimmt.